



Strozzigasse 10/7-9
1080 Wien
Tel. +43(0)1/40 113
Fax +43(0)1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Mag. Hannes Mossbauer
Kärntnerstraße 10 – 12
4021 Linz

per E-Mail an: auwr.post@ooe.gv.at

Wien, 30. September 2011

Betreff: Sanierungsprogramm für Oberflächengewässer; Verordnungsentwurf – Begutachtungsverfahren, Wa-2011-701298/35-Mb/Pi

Sehr geehrter Herr Mag. Mossbauer,

der Umweltdachverband gibt zum vorliegenden Verordnungsentwurf des Landeshauptmannes von Oberösterreich mit der ein Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird nachfolgende Stellungnahme ab:

Der Umweltdachverband begrüßt die rasche Vorgehensweise der OÖ Landesregierung zur Verordnung eines Sanierungsprogrammes nach §§33d und 55g WRG 1959, da nur so die Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes in den prioritären Gewässerkörpern bis 2015 erreicht werden kann.

zu § 3 (Erläuterungen):

In den Erläuterungen wird angeführt, dass *entsprechend den Vorgaben der QZV ÖkologieOG die Voraussetzungen bei einer Mindestdotierung von 50% MJNQ_t als mit hoher Sicherheit erfüllt gelten. Bei Abgabe dieser Wassermenge kann eine Messung der Tiefen und Fließgeschwindigkeiten entfallen.*

Es zeigt sich immer wieder in der Praxis, dass ausreichende Wassertiefen oft nicht bei 50% MJNQ_t erreicht werden. Bei kleineren Gewässern tritt dieser Fall sogar fast in der Regel ein. Der Umweltdachverband fordert daher ein, dass die Angabe zum Entfall einer Messung nicht einfach aus der QZV übernommen wird, sondern die Erreichung einer ausreichenden Wassertiefe bei jedem Projekt überprüft wird:

Entsprechend den Vorgaben der QZV ÖkologieOG gelten die Voraussetzungen bei einer Mindestdotierung von 50% MJNQ_t als mit hoher Sicherheit erfüllt. Bei Abgabe dieser Wassermenge ist aber dennoch eine Messung der Tiefen und Fließgeschwindigkeiten durchzuführen, um die Gewährleistung der Fischdurchgängigkeit in allen Gewässertypen sicherzustellen.

Zu Anlage 1:

Pram

Die Pram soll laut Anlage 1 im Unter-Mittellauf bis oh. Andorf prioritär saniert werden.

Dies ist für den Umweltdachverband nicht nachvollziehbar, da der Unterlauf bereits im guten Zustand ist und eigentlich der Mittellauf prioritär zu sanieren wäre. Natürlich bestehen auch im Unterlauf einige unpassierbare Querbauwerke und in Hinblick auf die Durchgängigkeit aus dem Inn bis in den Mittellauf wären verständlicherweise auch die Anlagen im Unterlauf zu sanieren. Daher sollte die Pram - wie alle anderen Gewässer - von der Mündung weg in den prioritären Sanierungsraum genommen werden (Bedeutung sowohl für den Inn als auch den Mittellauf).

Der Umweltdachverband schlägt vor, die Pram von der Mündung weg prioritär zu sanieren.

Zu Anlage 2:

Pram:

Für den zu sanierenden Gewässerabschnitt wird als maßgebliche Fischlänge 60 cm angegeben.

Der Umweltdachverband schlägt für den Pram-Unterlauf vor, auch eine maßgebliche Fischlänge von 80cm für den Huchen wie an der sehr ähnlichen Antiesen zu verordnen.

Aschach und Aist:

In den Flüssen Aschach (MQ 5m³) und Aist(MQ 6 m³) wird als maßgebliche Fischlänge 90cm gefordert.

Der Umweltdachverband begrüßt die für die bestehenden Anlagen ambitionierte Angabe von 90cm als maßgebliche Fischlänge.

Gr. Mühl:

Hier wird eine maßgebliche Fischlänge für den Huchen von nur 80cm angegeben.

Aus Sicht des Umweltdachverbandes sollte die Fischlänge schon alleine aus Gründen der Vergleichbarkeit mit anderen Gewässern auf 90cm erhöht werden. Darüberhinaus gibt es auf Grund der Donaunähe auch historische Belege für den Aufstieg des Huchen in dieser Größe aus der Donau.

Der Umweltdachverband fordert daher eine Erhöhung der maßgeblichen Fischlänge auf 90 cm ein.

Mattig:

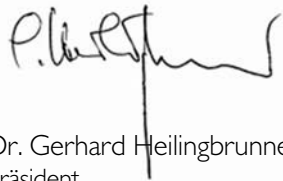
Für die Mattig wird bis ebenfalls für den Huchen bis zum Flusskilometer 5 nur eine Länge von 80cm angegeben.

Der Umweltdachverband fordert auch in der Mattig bis km 5 (MQ 5 m³), der als Inn-Zubringer eine hohe Bedeutung für den Inn hat, eine Erhöhung der maßgeblichen Fischlänge auf 90 cm.

Abschließend möchte der Umweltdachverband noch grundsätzlich festhalten, dass die vorgeschlagenen Angaben nur als das geringste zielführende Mittel für bestehende Anlagen zu akzeptieren sind. Im Fall von Neuanlagen sind die Maßgaben der Fischlängen, vor allem im Bereich von Zubringern zu großen Flüssen, zu gering. Bei Zubringern dieser großen Flüsse sollte mindestens 1m gelten, und in den großen Flüssen selbst mehr als 1m - ideal wäre 1,20m, da ja der Huchen auch heute noch ca. 1,40 groß wird.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung der oben genannten Punkte und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Heilingbrunner
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann
Geschäftsführer